



## Gemeindewahlen 2024 (Gemeinderat und Schulrat)

Im Herbst 2024 sind die ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden (Gemeinderat und Schulrat) für die Amtsdauer 2025/2026 vorzunehmen. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind hierfür die Bestimmungen im Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) des Kantons massgebend. Die Einzelheiten ergeben sich gemäss Artikel 18 a) ff.

An der Sitzung vom 13. Mai 2024 hat der Gemeinderat Erstfeld die notwendigen Weisungen erlassen. Danach finden die Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat und den Schulrat am **Sonntag, 22. September 2024**, statt. Gemäss Artikel 9 der Gemeindeordnung ist für die Erneuerungswahlen das Verfahren für die stillen Wahlen anwendbar. Dabei sind folgende Termine zu beachten:

Ziff. WAVG	Vorgang	Termine
18 b) Abs. 1	Festlegung Wahltermin auf den 22. September 2024 mit Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge	spätestens 22. Juni 2024
18 b) Abs. 2	<b>Einreichung der Wahlvorschläge an die Gemeindekanzlei</b>	<b>Montag, 5. August 2024</b>
18 g) und 18 h) Abs. 1	Auflage der Wahlvorschläge und Mitteilung an die Vorgeschlagenen durch die Gemeindekanzlei	Dienstag, 6. August 2024
18 h) Abs. 2	Forderung nach Streichung eines Wahlvorschlages (Vorbehalt des Amtszwanges)	innert 5 Tagen seit der Zustellung
25, Abs. 1 und 2	Veröffentlichung der Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten im Gemeindeanschlagkasten unter Hinweis auf die Möglichkeit der stillen Wahl beziehungsweise Nachwahl	Freitag, 16. August 2024
18 i) Abs. 3	Einreichung der Ersatzvorschläge, Bereinigung der Wahlvorschläge	Dienstag, 20. August 2024
18 k) Abs. 1	Erklärung des Gemeinderates über eine allfällige stille Wahl	Mittwoch, 21. August 2024
18 k) Abs. 2	Die Gemeinderatserklärung über die stille Wahl ist im Gemeindeanschlagkasten zu veröffentlichen (mit dem Hinweis, dass der ordentliche Wahlgang nicht stattfindet und dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit; Frist und Beschwerdeinstanz)	Mittwoch, 21. August 2024
32 ff	Ordentlicher Wahlgang sofern keine stille Wahl zu Stande gekommen ist (Art. 18 I WAVG)	Sonntag, 22. September 2024
50 a)	Eine allfällige Nachwahl wird am Sonntag, 24. November 2024 durchgeführt. Gemäss Gemeindeordnung besteht ebenfalls die Möglichkeit der stillen Nachwahlen. Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag nach dem Wahlgang bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für Kandidatinnen/Kandidaten des 1. Wahlgangs genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlags.	Sonntag, 24. November 2024